

habe einer Congregation von 120 Prälaten beigewohnt.¹ Sowohl nach dem officiellen Bericht wie nach Paris de Grassis wird hier über den Entwurf einer Bulle, die in der IX. Session vorgelesen werden soll, discutirt und abgestimmt, wobei viele mit ‚displicet‘ antworten. Der Papst schlägt nach dieser Probeabstimmung vor, die Sache nicht in die nächste Sitzung zu bringen, sondern zu vertagen, womit die Prälaten zufrieden sind, die Cardinäle nicht. In der officiellen Darstellung werden keine entschiedenen ‚displicet‘ berichtet, nur mehrere verclauserlierte Zustimmungen, viele behalten sich vor, die Sache noch zu überlegen. Diese sei also auf den folgenden Tag verschoben worden. An diesem fand wieder eine Congregation statt — wie stark besucht und ob wieder unter dem Vorsitz des Papstes wird nicht gesagt — in der 8 Prälaten gewählt wurden, die mit den vom Papst bezeichneten Cardinälen über den Bullenentwurf Rath halten sollten.² Dies ist dann am anderen Tag geschehen, und die Commission der Prälaten — so dürfen wir die acht wohl nennen — einigte sich mit den Cardinälen: ‚et remanserunt concordēs‘.³

Ueber die Congregation vom 2. Mai 1515 sagt die officielle Darstellung (Harduin, S. 1769) . . . fuit congregatio reverendiss. domin. cardinalium et omnium praelatorum existentium in curia et interesse volentium in palatio apostolico in superiori capella. Der Papst, 21 Cardinäle, 67 Prälaten waren anwesend. Die Entwürfe der Decrete, die in der nächsten Session vorgelegt werden sollten, wurden sämmtliche gebilligt.

Auch die Congregation vom 15. Mai 1516 — ‚Congregatio generalis‘ — fand im apostolischen Palast in der ‚oberen Kapelle‘ statt: pro discutiendis et examinandis schedulis in undecima sessione legendis. Der Papst ist nicht anwesend, 5 Cardinäle, die die Verhandlung leiten, 65 Prälaten einschliesslich der

¹ Das stimmt zwar nicht mit der Zahl, die das officielle Protokoll gibt, aber zählt man zu den dort genannten 81 Prälaten die Cardinäle hinzu, so kommt beiläufig 120 heraus.

² Es heisst: qui una cum reverend. dom. cardinalibus deputandis per sanct. dom. vestrum deliberarent.

³ Hergenröther, S. 594, gibt hier nur die wortkarge officielle Darstellung wieder.